

# 1. Berliner Umsatzsteuertag

## 23. März 2017

„Aktuelle Entwicklungen  
im Umsatzsteuerrecht“

# Herzlich Willkommen!

Kooperationspartner



Freshfields Bruckhaus Deringer

wts TAX LEGAL CONSULTING

VDA | Verband der  
Automobilindustrie



# 1. Berliner Umsatzsteuertag

## 23. März 2017

### Der Stellenwert der Umsatzsteuer in der Steuerpolitik

Einführungsreferat

Prof. Dr. Roland Ismer

Universität Erlangen-Nürnberg

Kooperationspartner



Freshfields Bruckhaus Deringer

wts TAX LEGAL CONSULTING

VDA

Verband der  
Automobilindustrie



# 1. Berliner Umsatzsteuertag

## 23. März 2017

### Der Stellenwert der Umsatzsteuer in der Steuerpolitik

#### Diskussion

**Prof. Dr. Roland Ismer** / Universität Erlangen-Nürnberg

**Dr. Thomas Gambke** / Bündnis 90/Die Grünen

**Fritz Güntzler** / CDU/CSU-Fraktion

**Karl-Heinz Haydl** / General Electric Deutschland Holding

**Andreas Homrighausen** / WTS

**Donato Raponi** / Europäische Kommission

#### Moderation

**Annette Selter** / Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

#### Kooperationspartner



Freshfields Bruckhaus Deringer

**wts** TAX LEGAL CONSULTING

**VDA**

Verband der  
Automobilindustrie



# 1. Berliner Umsatzsteuertag

23. März 2017

„Aktuelle Entwicklungen  
im Umsatzsteuerrecht“

Vielen Dank.  
Gern erwarten wir Sie zum Ausklang  
bei einem Imbiss im Foyer.

Kooperationspartner



Freshfields Bruckhaus Deringer

wts TAX LEGAL CONSULTING

VDA | Verband der  
Automobilindustrie



# 1. Berliner Umsatzsteuertag

## 24. März 2017

„Aktuelle Entwicklungen  
im Umsatzsteuerrecht“

# Herzlich Willkommen!

Kooperationspartner



Freshfields Bruckhaus Deringer

**wts** TAX LEGAL CONSULTING

**VDA** | Verband der  
Automobilindustrie



# 1. Berliner Umsatzsteuertag

## 24. März 2017

### Das Umsatzsteuerrecht im Spannungsfeld zwischen Bundesfinanzhof, Bundesverfassungsgericht und Gerichtshof der Europäischen Union

Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff

Präsident des Bundesfinanzhofs

Kooperationspartner



Freshfields Bruckhaus Deringer

wts TAX LEGAL CONSULTING

VDA

Verband der  
Automobilindustrie



# 1. Berliner Umsatzsteuertag

## 24. März 2017

### Grenzüberschreitende Reihengeschäfte in der Unternehmens- und Verwaltungspraxis

Einführungsreferat

Prof. Dr. Roland Ismer

Universität Erlangen-Nürnberg

Kooperationspartner



Freshfields Bruckhaus Deringer

wts TAX LEGAL CONSULTING

VDA

Verband der  
Automobilindustrie



# 1. Berliner Umsatzsteuertag

## 24. März 2017

### Grenzüberschreitende Reihengeschäfte in der Unternehmens- und Verwaltungspraxis

#### Diskussion

**Stephan Filtzinger** / Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz

**Jens Keese** / Volkswagen AG

**Philipp Matheis** / Matheis Steuerberater

**Dr. Veronika Pull** / Küffner Maunz Langer Zugmaier

#### Moderation

**Ulrich Meißner** / VDMA Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V.

#### Kooperationspartner



Freshfields Bruckhaus Deringer

**wts** TAX LEGAL CONSULTING

**VDA**

Verband der  
Automobilindustrie



# 1. Berliner Umsatzsteuertag

## 24. März 2017

„Aktuelle Entwicklungen  
im Umsatzsteuerrecht“

# Kaffeepause

Kooperationspartner



Freshfields Bruckhaus Deringer

wts TAX LEGAL CONSULTING

VDA | Verband der  
Automobilindustrie



# 1. Berliner Umsatzsteuertag

## 24. März 2017

### Organschaft – aktuelle Fragestellungen

Einführungsreferat

Dr. Jan Brinkmann

Freshfields Bruckhaus Deringer

Kooperationspartner



Freshfields Bruckhaus Deringer

wts TAX LEGAL CONSULTING

VDA | Verband der  
Automobilindustrie



---

## 1. Berliner Umsatzsteuertag

### *Umsatzsteuerliche Organschaft - Aktuelle Fragestellungen -*

Dr. Jan Brinkmann  
24. März 2017

# Agenda

---

1. Personengesellschaften als Organgesellschaft
2. Organisatorische Eingliederung
3. Reform der Organschaftsregelungen?

# Voraussetzungen der Organschaft

---

## Unterschiedliche Begrifflichkeiten in nationalem Recht und Unionsrecht

### Art. 11 MwStSystRL

- “[...] jeder Mitgliedstaat [kann] in seinem Gebiet ansässige Personen, die zwar rechtlich unabhängig sind, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden sind, zusammen als einen Steuerpflichtigen behandeln.”
- “Ein Mitgliedstaat [...] kann die erforderlichen Maßnahmen treffen, um Steuerhinterziehungen oder –umgehungen durch die Anwendung dieser Bestimmung vorzubeugen.”

### § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG

- “ Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt, wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft).”

---

# Personengesellschaften als Organgesellschaft

# Section 1

# Personengesellschaften als Organgesellschaft

---

## EuGH v. 16.7.2015 (Rs. C-108/14 und 109/14) Larentia + Minerva und Marenave

- Nationale Regelungen zur Organschaft dürfen keine über das Unionsrecht hinausgehenden Voraussetzungen enthalten.
- Beschränkung der Organschaft auf juristische Personen nur dann mit Unionsrecht vereinbar, wenn zur Verhinderung von Missbrauch oder Steuerhinterziehung geeignet und erforderlich
- Nationale Gerichte müssen prüfen,
  - ob Ausschluss von Personengesellschaften erforderlich und geeignet zur Verhinderung von Missbrauch und Steuerhinterziehung und
  - ob das nationale Recht (richtlinienkonform) so ausgelegt werden kann, dass Personengesellschaften in die Organschaft einbezogen werden können.
- Art. 11 MwStSystRL enthält einen “Präzisierungsvorbehalt” für Mitgliedstaaten und entfaltet keine unmittelbare Wirkung, d.h. ist nicht “berufbar”.

# Personengesellschaften als Organgesellschaft

---

## BFH v. 2.12.2015 (V R 25/13)

- Änderung der Rechtsprechung
- Teleologische Extension von § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG erlaubt Einbeziehung solcher Personengesellschaften, bei denen alle Gesellschafter finanziell in OT eingegliedert sind.
- Im Übrigen ist der Ausschluss von Personengesellschaften aus Gründen der Rechtssicherheit geboten (Ausfüllung eines unionsrechtlich anerkannten Präzisierungsvorbehalts).

## BFH v. 19.1.2016 (XI R 38/12)

- Richtlinienkonforme Auslegung von § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG erfordert Einbeziehung “kapitalistischer“ Personengesellschaften (GmbH & Co KG).
- Genereller Ausschluss von Personengesellschaften ist keine zur Verhinderung von Missbrauch und Steuerhinterziehung erforderliche und geeignete Maßnahme.
- Keine Vorlage an GrS, weil im Ergebnis keine Abweichung vom Urteil des V. Senats.

## Konsequenzen der BFH-Rechtsprechung

- Beide USt-Senate des BFH sehen Personengesellschaften als taugliche Organgesellschaften an
- Kreis der einzubeziehenden Personengesellschaften wird allerdings unterschiedlich weit gezogen

# Personengesellschaften als Organgesellschaft

---

## Folgen der Einbeziehung von Personengesellschaften in die Organschaft

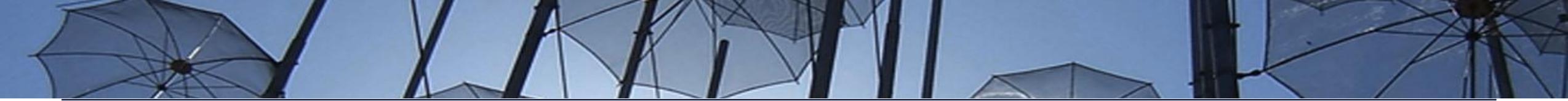
- Einbeziehung in Organschaft idR (aber nicht immer) vorteilhaft (keine Besteuerung von Innenumsätzen).
- Organschaft ist unabhängig vom Willen der Beteiligten.
- Steuerliche Folgen der Organschaft sind grundsätzlich auch für die Vergangenheit zu ziehen (Ausnahme: Aus Vereinfachungsgründen kann auf eine Rückabwicklung im Einvernehmen mit allen Beteiligten verzichtet werden, Zustimmung FA).
- Organgesellschaft
  - Aufhebung der Steuerfestsetzung (§ 164, § 174 AO)
- Organträger
  - Änderung grundsätzlich unabhängig von Änderung bei OG (a.A. FinVerw)
  - Vertrauensschutz § 176 AO (a.A. FinVerw)
- Verzinsung § 233a AO
- Probleme können sich nach Veräußerung der OG oder im Fall der Insolvenz eines Beteiligten ergeben.

# Personengesellschaften als Organgesellschaft

---

## Reaktion der Verwaltung

- OFD Frankfurt v. 24.5.2016 und 11.7.2016
  - BFH-Urteile sind vorläufig nicht allgemein anwendbar.
  - In Fällen, in denen nach *beiden* Urteilen Eingliederung möglich, kann Stpfl. sich auf BFH-Rspr. berufen. “Berufung” auf BFH-Rspr. nur einheitlich für OT und OG, Eingliederungs-voraussetzungen müssen auch zum Zeitpunkt der “Berufung” vorliegen.
  - Steuerfestsetzungen müssen (insgesamt) änderbar sein.
  - Vertrauensschutz (§ 176 AO) wird nicht gewährt.
- BMF-Schreiben (Entwurf v. 12.12.2016),
  - Personengesellschaft *kann ausnahmsweise* eingegliedert sein (Abschn. 2.8 Abs. 2 Satz 5 UStAE-E).
  - Finanzielle Eingliederung einer Personengesellschaft, wenn Gesellschafter neben dem OT nur Personen sind, die in OT finanziell eingegliedert sind (Abschn. 2.8 Abs. 5 Satz 5 UStAE-E). Mittelbare Beteiligung ist ausreichend. Unklar ist, ob Gesellschafter auch OG sein muss.
  - Neufassung UStAE anwendbar auf nach dem 31. Dezember 2017 ausgeführte Umsätze.
  - Frühere Anwendung wird nicht beanstandet, wenn sich die am Organkreis Beteiligten übereinstimmend darauf berufen und sämtliche betroffenen Steuerfestsetzungen der Beteiligten noch änderbar sind.
  - Eine lediglich “umsatzbezogene Berufung” ist nicht möglich.



---

## Organisatorische Eingliederung

# Section 2

# Organisatorische Eingliederung

---

## Gegenwärtige Verwaltungsauffassung

- Organisatorische Eingliederung setzt voraus, dass die mit der finanziellen Eingliederung verbundene Möglichkeit der Beherrschung der Tochtergesellschaft durch die Muttergesellschaft in der laufenden Geschäftsführung tatsächlich wahrgenommen wird. Durch die Gestaltung der Beziehungen zwischen OT und OG muss sichergestellt sein, dass eine vom Willen des OT abweichende Willensbildung bei der OG nicht stattfindet (Abschn. 2.8 Abs. 7 Satz 1 und 2 UStAE).
- Regelfall: Personelle Verflechtung der Geschäftsführungen des OT und der OG (Abschn. 2.8 Abs. 8 UStAE)
  - Vollständig
  - Teilweise: abhängig von Ausgestaltung der Geschäftsführungsbefugnis in der OG
- Ausnahmen:
  - Mitarbeiter des OT sind als Geschäftsführer der OG tätig (Abschn. 2.8 Abs. 9 UStAE).
  - Zwar keine Personenidentität der Leitungsgremien, aber institutionell abgesicherte unmittelbare Eingriffsmöglichkeit in den Kernbereich der laufenden Geschäftsführung der OG (schwächste Form der Eingliederung, Abschn. 2.8 Abs. 10 Satz 2 UStAE)

# Organisatorische Eingliederung

---

## **EuGH v. 16.7.2015 (Rs. C-108/14 und 109/14) Larentia + Minerva und Marenave**

- Nationale Regelungen zur Organschaft dürfen keine über das Unionsrecht (d.h. Art. 11 MwStSysRL) hinausgehenden Voraussetzungen enthalten
- Forderung eines Über- Unterordnungsverhältnisses geht über die unionsrechtlichen Vorgaben hinaus und ist nur dann zulässig, wenn im nationalen Kontext zur Verhinderung von Missbrauch oder Steuerhinterziehung erforderlich und geeignet

# Organisatorische Eingliederung

---

## **BFH v. 2.12.2015 (V R 15/14)**

- Hält am Erfordernis eines Über- Unterordnungsverhältnisses bzw. der “Eingliederung mit Durchgriffsrechten” fest.
- Nicht ausreichend: Ausschluss einer vom OT abweichenden Willensbildung (so bereits BFH v. 8.8.2013, V R 18/13, in einem „Insolvenzfall“)
- Unionsrecht führt zu keiner geänderten Beurteilung.
- Der “nationale Kontext” verlangt eine rechtssichere Bestimmung der Organschafts-voraussetzungen.
  - OT muss Ansprüche (z.B. Informationen, zivilrechtliche Ausgleichsforderung) ggf. auch gegenüber OG durchsetzen können.
  - Wegen Steuerschuldnerschaft des OT, Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen und potentieller Strafbewehrung ist eine Berufung auf den allgemeinen Rechtsweg nicht opportun.
  - Verbindliches Feststellungsverfahren existiert nicht.
- Eingliederung dient darüber hinaus der Verhinderung missbräuchlicher Praktiken (Nichtsteuerbarkeit von Innenumsätzen bei fehlendem Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers!).

## **BFH v. 19.1.2016 (XI R 38/12) und 1.6.2016 (XI R 17/11)**

- Hat die Frage, ob das Erfordernis einer “Eingliederung mit Durchgriffsrechten” eine hinreichende Grundlage im Unionsrecht hat, ausdrücklich offen gelassen.

# Organisatorische Eingliederung

---

## Reaktion der Verwaltung

- BMF-Schreiben (Entwurf v. 12.12.2016),
  - Schließt sich der (neueren) Auffassung des V. Senats an
  - Es kommt darauf an, dass der OT die OG durch die Art und Weise der Geschäftsführung beherrscht und seinen Willen in der OG *durchsetzen* kann (Abschn. 2.8 Abs. 7 Satz 2 UStAE-E sowie entsprechende Folgeänderungen).
  - Nicht (mehr) ausreichend: Ausschluss einer vom OT abweichenden Willensbildung (Abschn. 2.8 Abs. 7 Satz 3 UStAE-E). BMF-Schreiben vom 5.5.2014 ist damit überholt.
  - Neufassung UStAE soll auf nach dem 31. Dezember 2017 ausgeführte Umsätze anwendbar sein.
  - Frühere Anwendung wird nicht beanstandet, wenn sich die am Organkreis Beteiligten übereinstimmend darauf berufen und sämtliche betroffenen Steuerfestsetzungen der Beteiligten noch änderbar sind.

---

## Reform der Organschaftsregelungen?

# Section 3

# Reform der Organschaftsregelungen

---

## Praktische Probleme

- Erhebliche Rechtsunsicherheit bei der Bestimmung des Umfangs der Organschaft
- Rechtsfolgen der Organschaft treten „automatisch“ ein
- Haftungsrisiken

## Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung

- Einzelfallentscheidungen
- Unterschiedliche Auffassungen der USt-Senate des BFH
- Weitere EuGH-Vorlagen zu erwarten
- Selektive Umsetzung der BFH-Rechtsprechung in Verwaltungsanweisungen (an die Gerichte wiederum nicht gebunden sind)

## Antragsverfahren/Feststellungsverfahren

- Vorteil der Rechtssicherheit für Steuerpflichtige
- Transparenz
- Organschaft kann vom Vorliegen enger Verbindungen (finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch) abhängig gemacht werden.
- Antragsverfahren unionsrechtlich grundsätzlich zulässig (vgl. unbeanstandete Praxis in anderen Mitgliedstaaten, so wohl auch BFH v. 2.12.2015 (V R 15/14))

# Vielen Dank!

---

This material is provided by the international law firm Freshfields Bruckhaus Deringer LLP (a limited liability partnership organised under the law of England and Wales authorised and regulated by the Solicitors Regulation Authority) (the UK LLP) and the offices and associated entities of the UK LLP practising under the Freshfields Bruckhaus Deringer name in a number of jurisdictions, and Freshfields Bruckhaus Deringer US LLP, together referred to in the material as 'Freshfields'. For regulatory information please refer to [www.freshfields.com/support/legalnotice](http://www.freshfields.com/support/legalnotice).

The UK LLP has offices or associated entities in Austria, Bahrain, Belgium, China, England, France, Germany, Hong Kong, Italy, Japan, the Netherlands, Russia, Singapore, Spain, the United Arab Emirates and Vietnam. Freshfields Bruckhaus Deringer US LLP has offices in New York City and Washington DC.

This material is for general information only and is not intended to provide legal advice.

© Freshfields Bruckhaus Deringer LLP 2016



# 1. Berliner Umsatzsteuertag

## 24. März 2017

### Organschaft – aktuelle Fragestellungen

#### Diskussion

**Dr. Jan Brinkmann** / Freshfields Bruckhaus Deringer

**Holger Maier** / Voith GmbH

**MR'in Dr. Helga Marhofer-Ferlan** / Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

**Marc R. Plikat** / thyssenkrupp AG

#### Moderation

**Annette Selter** / Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

#### Kooperationspartner



Freshfields Bruckhaus Deringer



Verband der  
Automobilindustrie



# 1. Berliner Umsatzsteuertag

## 24. März 2017

„Aktuelle Entwicklungen  
im Umsatzsteuerrecht“

# Mittagsimbiss

Kooperationspartner



Freshfields Bruckhaus Deringer

wts TAX LEGAL CONSULTING

VDA

Verband der  
Automobilindustrie



# 1. Berliner Umsatzsteuertag

## 24. März 2017

### Grundstück- und Immobilientransaktionen im Umsatzsteuerrecht

#### Diskussion

**Carina Berberich** / IntReal International Real Estate

Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

**Dr. Ulrich Grünwald** / Deloitte GmbH

**Dr. Frederek Schuska** / Bundesministerium der Finanzen

#### Moderation

**Roland Franke** / ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e. V.

#### Kooperationspartner



Freshfields Bruckhaus Deringer



Verband der  
Automobilindustrie



# 1. Berliner Umsatzsteuertag

## 24. März 2017

„Aktuelle Entwicklungen  
im Umsatzsteuerrecht“

# Kaffeepause

Kooperationspartner



Freshfields Bruckhaus Deringer

**wts** TAX LEGAL CONSULTING

**VDA** | Verband der  
Automobilindustrie



# 1. Berliner Umsatzsteuertag

## 24. März 2017

### Umsatzsteuer-Compliance-Anforderungen an Risk Management Systeme

Einführungsreferat

Marinus Eßer

WTS

Kooperationspartner



Freshfields Bruckhaus Deringer

**wts** TAX LEGAL CONSULTING

**VDA** | Verband der  
Automobilindustrie



# Umsatzsteuer-Compliance-Anforderungen an Risk Management Systeme

Einführungsreferat

Marinus Eßer

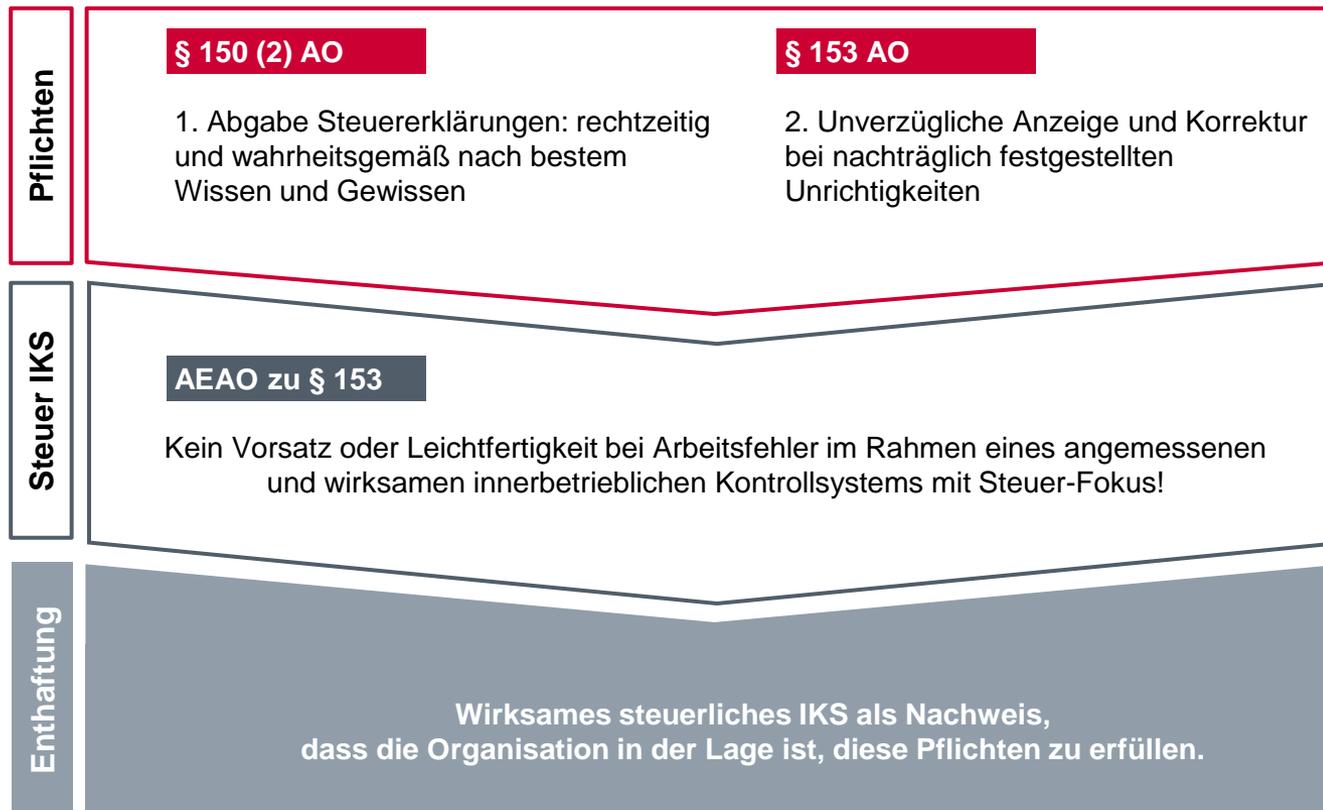
1. Berliner Umsatzsteuertag, 24. März 2017



# Wirksames Steuer IKS: ggf. Indiz gegen Vorliegen von Vorsatz oder Leichtfertigkeit

## Anwendungserlass zu § 153 AO

„Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten eingerichtet, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.“



# Regelungsumfeld zum steuerlichen innerbetrieblichen Kontrollsystem: Die 7 Grundelemente des IDW PS 980 (IDW EPH 1/2016)

## Tax Compliance Management System\*



\*) i.S.d. IDW PS 980 ergänzt durch IDW EPH 1/2016

# Besonderheit bei Compliance-Anforderungen im Bereich Umsatzsteuer

## Vielzahl möglicher Fehlerquellen:

- Vielzahl von Mitarbeitern,
- die ohne (tiefergehendes) Steuerfachwissen
- und ggf. ohne Kenntnis aller Beurteilungsgrundlagen
- bei einer Vielzahl möglicher Fallkonstellationen
- anhand einer Vielzahl von Kriterien
  - wie z.B. Art der Leistung, Sitz und Unternehmer-
  - eigenschaft des Kunden, Herkunftsort und
  - Bestimmungsort der Ware, Tätigkeitsort,
  - Grundstücksort, Ort der Übertragung der
  - Verfügbarmacht, Land der verwendeten USt-
  - ID-Nr., Leistungsart mit Reverse-Charge-
  - Verfahren, Steuersatz
- umsatzsteuerliche Würdigungen vornehmen,
- die monatlich in Steueranmeldungen eingehen.

## Beispielhafte Lösungsansätze:

- ✓ Transparenz der (Soll-) Prozesse, Risiken und Kontrollen
- ✓ Umsatzsteuerliche Schulung der betroffenen Mitarbeiter
- ✓ Umsatzsteuer-Richtlinien
- ✓ Entscheidungshilfen/ Entscheidungsbäume
- ✓ Klare Abgrenzung von Befugnissen
- ✓ Einführung Center of Excellence
- ✓ IT-Unterstützung / Automatisierung

## Umsatzsteuer-Compliance-Anforderungen an Risk Management Systeme

Freuen wir uns auf eine spannende Diskussion!



# 1. Berliner Umsatzsteuertag

## 24. März 2017

### Umsatzsteuer-Compliance-Anforderungen an Risk Management Systeme

#### Diskussion

Marinus Eßer / WTS

Jan Körner / BASF SE

Klaus Olbrich / SAP SE

#### Moderation

Karin Söller / Deutsche Telekom

#### Kooperationspartner



Freshfields Bruckhaus Deringer



Verband der  
Automobilindustrie



# Der 2. Berliner Umsatzsteuertag

findet am 15. und 16. März 2018 statt

Vielen Dank und  
auf Wiedersehen!

Kooperationspartner



Freshfields Bruckhaus Deringer

wts TAX LEGAL CONSULTING

VDA | Verband der  
Automobilindustrie

